

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Tower-Factory GmbH

Stand März 2014

I. Anwendung, Geltung

Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZ) gelten für sämtliche Geschäfte und Lieferungen der Tower-Factory GmbH und werden Inhalt des Kaufvertrags. Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer diese seiner Bestellung zugrunde gelegt hat.

Sollte – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - eine oder mehrere Bestimmungen dieser ALZ unwirksam sein, wird die Wirksamkeit des Inhalts der übrigen ALZ davon nicht berührt.

II. Vertragsabschluss, Lieferumfang

Der Vertragsabschluss kommt durch unsere Auftragsbestätigung zustande. Widersprechen sich unsere ALZ und die Einkaufsbedingungen des Käufers, so kommt kein Vertrag zustande.

Erteilen wir dem Käufer auf dessen Bestellung keine Auftragsbestätigung und wird die bestellte Ware dem Käufer zugesandt, so erfolgt sie Annahme der Bestellung durch Übermittlung der Lieferung nebst und/oder Lieferschein.

Umfang und Inhalt der Lieferung sind durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch die Rechnung und/oder den Lieferschein der dem Käufer zugeleiteten Lieferung bestimmt und maßgebend.

III. Lieferzeit, Gefahrenübergang

Die Lieferzeit ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die sich auf die Bereitstellung des Liefergegenstandes auswirken, darf die Lieferzeit bis zum Verzugseintritt um bis zu vier Wochen verlängert werden.

Der Käufer kann erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns eine schriftliche Nachfrist von vier Wochen gesetzt und Gelegenheit zur Nachlieferung innerhalb der gesetzten Frist eingeräumt hat.

Die Haftung bei Verzugsschäden für leichte Fahrlässigkeit wird bei mittelbaren Schäden und untypischen Folgeschäden auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. Hat der Lieferant für den Schadensfall eine Versicherung abgeschlossen, beschränkt sich der Anspruch des Käufers auf die Abtretung von Versicherungsansprüchen des Lieferanten. In jedem Fall ist der Anspruch auf die Höhe der Versicherungssumme begrenzt. Die Gefahr für die jeweilige Lieferung geht mit der Annahme der Lieferteile auf den Käufer über, auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.

Teillieferungen sind zulässig. Versandte und angelieferte Ware ist vom Käufer auch dann entgegenzunehmen und zu verwahren, wenn Sie Mängel aufweisen. Der Käufer gibt sich dadurch seiner Rechte nicht.

IV. Preise Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk Friedberg in Euro. Diese sind ausschließlich Verpackungskosten, Transportkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Zahlung hat, falls nicht anders ausdrücklich vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu erfolgen. Die Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden/Auftraggebers ist unzulässig. Ein Skontoabzug bedarf besonderer ausdrücklicher Vereinbarung.

Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind wir - auch ohne Mahnung - berechtigt, Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz der EZB zu berechnen. Kommt der Käufer trotz Mahnungen seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so können wir ohne Fristsetzung die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware verlangen.

V. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das Eigentum geht erst dann über, wenn alle in Zahlung gegebenen Wechsel oder Schecks, einschließlich aller Nebenkosten, beglichen sind. Der Käufer ist verpflichtet, nicht bezahlte Ware gegen Schäden, insbesondere Feuer, Wasser, Diebstahl und Bruch zu versichern.

Sollte bei Lieferung im Export die vorstehende Regelung des Eigentumsvorbehaltes nach dem Recht des Exportlandes nicht wirksam sein oder zu seiner Wirksamkeit ergänzungsbedürftig und/oder zu registrieren sein, so ist der Käufer verpflichtet, den Abschluss eine Sicherungsvereinbarung nach dem Recht des Exportlandes und die erforderliche Registrierung vorzunehmen. Ist der Exportkunde mit Zahlungen im Verzug, so ist die Tower-Factory GmbH berechtigt, ohne dass damit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist, die Ware in Besitz zu nehmen und getrennt oder außerhalb der Geschäftsräume des Käufers einzulagern.

VI. Gewährleistung

Die Gewährleistung für Maschinen und Komplettsysteme beträgt 2000 Betriebsstunden oder 12 Monate, welches Ereignis früher eintritt. Auf Ersatzteile gewähren wir 6 Monate Garantie. Maßgebend für den Garantieanspruch ist der Garantieraufkleber auf dem entsprechenden Modul, bzw. die Angabe des Betriebsstundenzählers.

Die üblichen Versandkosten (UPS) für Austauschmodule und Ersatzteile während der Gewährleistung übernimmt die Tower-Factory GmbH. Wünscht der Käufer eine schnellere Versandart, so muss er die Mehrkosten hierfür tragen. Die Rücksendung ausgetauschter Teile an die Tower-Factory GmbH erfolgt für diese kostenfrei.

VII. Mängelrüge, Haftung für Mängel

Der Käufer ist verpflichtet die gelieferte Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von sieben Kalendertagen ab Eingang der Ware beim Käufer oder dessen Beauftragten schriftlich unter Angabe des vom Käufer behaupteten Mangels zu rügen. Transportschaden sind unmittelbar bei Erhalt der Ware dem Spediteur anzuzeigen und durch diesen zu bestätigen. Nicht frist- und formgerechte Mängelanzeigen, insbesondere Transportschäden, haben den Verlust der sich aus den Mängeln ergebenden Ansprüche zur Folge.

Keine Gewähr übernimmt der Lieferant für Schäden, die sich durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung ergeben, soweit diese nicht durch Verschulden des Lieferanten entstanden sind.

Bei berechtigten Mängeln beschränkt sich die Gewährleistung zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung des Liefergegenstandes. Der Käufer hat dem Lieferant eine Nachfrist von 4 Wochen zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu setzen. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant seine eigenen Kosten und Nachbesserungen oder die Kosten der Ersatzlieferung einschließlich der Versandkosten. Der Lieferant übernimmt keine Kosten für die Überprüfung, den Ausbau und die Bereitstellung der mangelhaften Ware. Diese trägt der Käufer, soweit er Vollkaufmann ist.

Weitere Ansprüche des Käufers insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind bei leichter Fahrlässigkeit des Lieferanten auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

In jedem Fall wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der Versicherungssumme aus der Versicherung begrenzt, die der Lieferant für dieses Risiko abgeschlossen hat. Die Tower-Factory GmbH haftet nicht für mittelbare Schäden infolge einer mangelhaften Lieferung, wie z.B. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Mehrverbrauch an Material, es sei denn, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

VIII. Produkthaftung, Haftung für Nebenpflichten

Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Die Produkthaftung nach dem Recht der unerlaubten Handlung wird für leichte Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall wird die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe der Versicherungssumme aus der Versicherung begrenzt, welche die Tower-Factory GmbH für dieses Risiko abgeschlossen hat.

Bei Weiterverwendung des Liefergegenstandes durch den Käufer übernimmt dieser die Verpflichtung auf Überprüfung des Liefergegenstandes zur Weiterverwendung hinsichtlich Herstellung und Verwendung.

Lieferant und Käufer verpflichten sich, sich bei Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen.

Die Tower-Factory GmbH und der jeweilige Käufer schließen die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen, die Dritten entstanden sind aus Abtretung des Dritten an den Kunden aus. Der Dritte kann auch keine Ansprüche von Unterlieferanten oder deren Erfüllungsgehilfen geltend machen.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl im Export

Die Lieferung und Zahlung erfolgt am Erfüllungsort Friedberg. Der Erfüllungsort Friedberg ist für sämtliche Ansprüche des Käufers, der Vollkaufmann ist, maßgeblich.

Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und dem Käufer, der Vollkaufmann ist, wird nach Wahl des Lieferanten beim Amtsgericht Augsburg oder Landgericht Augsburg ausschließlich vereinbart.

Der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Auslandskunden ist zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart, dass das Recht der Bundesrepublik Deutschland für die gesamte Geschäftsbeziehung, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht, vereinbart ist.

Das Einheitliche Kaufrecht (EGK) wird auch bei Käufern, die einem Vertragsstaat angehören, ausgeschlossen.